

## NW9 SCHÜTZWEG

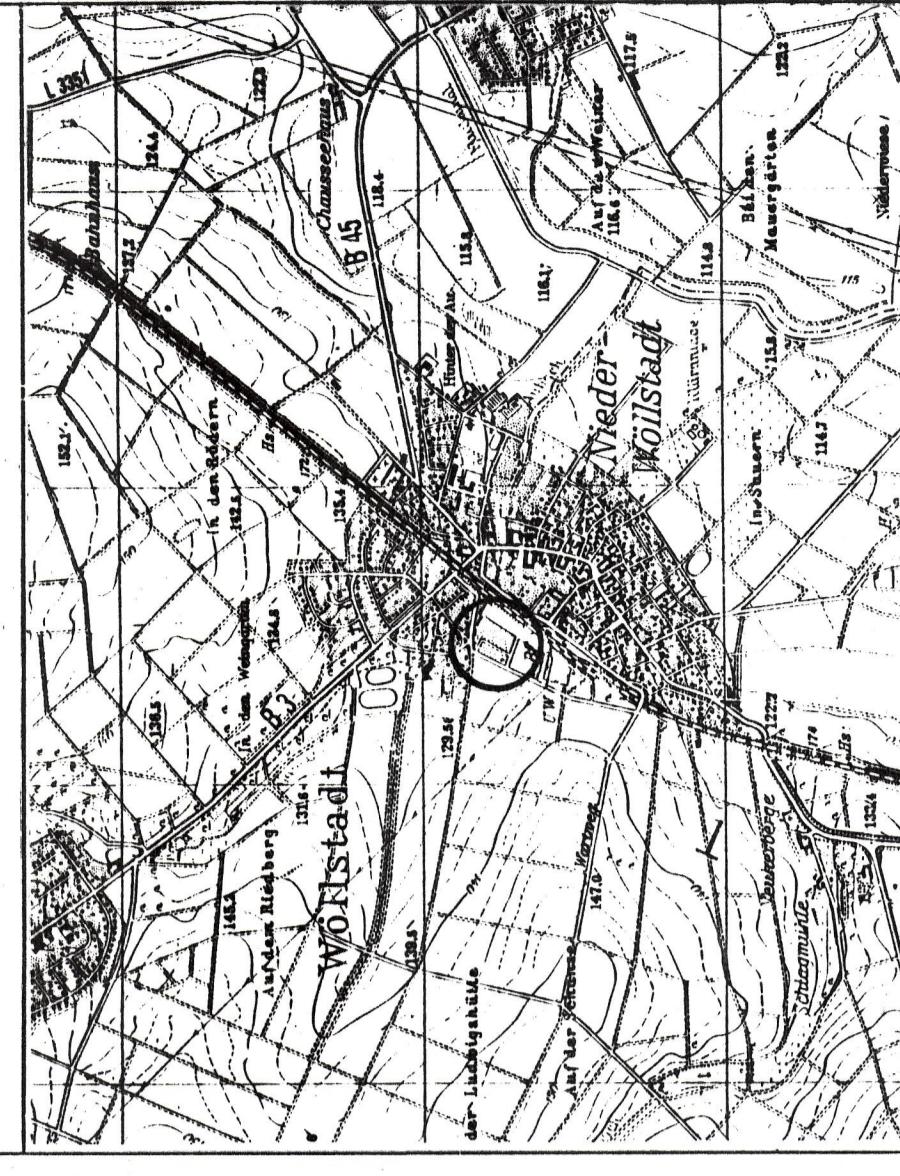
## RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, die Baunutzungsordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 sowie die Hessische Bauordnung (HBO), in der Fassung vom 20.12.1993 in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplänen vom 28.01.1977.

## VERFAHRENVERMERKE

- Aufgestellt gem. § 2 BauGB durch Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 15.12.1992  
Wöllstadt, den 1.1.1993 2000  
Siegel
- Beschluß der Gemeindevertreterversammlung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 11.3.1999  
Wöllstadt, den 2.1.1999 2000  
Siegel
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 10.01.1997 und Frisezettel bis zum 20.02.1997  
Wöllstadt, den 1.1.1997 2000  
Siegel
- Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.04.1999 bis einschl. 05.05.1999  
Wöllstadt, den 1.1.1999 2000  
Siegel
- As Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertreterversammlung am 25.01.2000  
Wöllstadt, den 1.1.2000 2000  
Siegel
- Ortsübliche Bekanntmachung und in Kraft getreten gem. § 12 BauGB am 27.02.2000  
Wöllstadt, den 27.02.2000 2000  
Siegel  
(Bürgermeister)

## GEMEINDE WÖLLSTADT

Bebauungsplan NW9 (Nieder-Wöllstadt)  
"Östlich des Schützweges"  
(mit integriertem landschaftsplanischem Beitrag)

- Auftraggeber: Gemeinde Wöllstadt - Baumat -  
Berechnung: Bebauungsplan Plan.: 1795/4-5  
Datum: 25. Januar 2000 Maßstab: 1:1.000
- Planungsgemeinschaft für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Freiraumgestaltung  
Büchenstr. 30 60559 Frankfurt/M.  
Tel.: 069/65 67 14 Fax.: 069/65 63 82
- Beuerlein Beuelinger

- D. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB
- Entlang der nordwestlichen Plangrenze verläuft eine Fernwasserleitung der OVAG (DN 700 GG). In einem Schutzbereich von beidseitig 2,0 m gemessen ab Rohrmittelpunkt sind Einrichtungen, die die Sicherheit der Leitung gefährden, wie Gebäude oder das Anpflanzen von Bäumen unzulässig.

## E. Artenverwendungslisten

## BAUME UND STRÄUCHER

*Acer campestre* (Feldahorn)  
*Alnus glutinosa* (Schwarzerle)  
*Carpinus betulus* (Eichblättrige Eiche)  
*Coronus sanguinea* (Rote Hartriegel)  
*Corylus avellana* (Hasel)  
*Eucryphus europaeus* (Pfeifenmünchens)  
*Fraxinus excelsior* (Esche)  
*Fraxinus regia* (Walnuss)  
*Ulmus minor* (Feindlinde)  
*Frunius avium* (Vogelkirsche)  
*Frunius spinosa* (Scheide)

*Rhus nigra* (Schwarze Johannisbeere)  
*Rhus rubrum* (Rote Johannisbeere)  
*Salix alba* (Silberweide)  
*Salix A.* (Strauchweide)  
*Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)  
*Sambucus racemosa* (Traubenholunder)  
*Sorbus aucuparia* (Vogelbeere)  
*Viburnum opulus* (Wasser-Schneeball)

**RANK- UND KLETTERPFLANZEN (AUSWAHL)**

**Mehrlährige Arten:**  
*Zierkunst* (*Circotrichia papo*)  
*Kauzepoinie* (*Phaselia coccoidea*)  
*Kauzienkresse* (*Trapa ciliata*-Hybriden)  
*Wicken in Arten* (*Lathyrus*/*Cicer* i.A.)  
*Hopfen* (*Humulus lupulus*)/*Y. A.*  
*Efeu* (*Hedera helix*)

## OBSTHOCHSTÄMME (ALTE, LOCALE SORTEN)

**Anpflanzten**

- Ahlerather*
- Bistritzakapfel*
- Bitterleider Samling*
- Boskop*
- Brennender Matapfel*
- Bretacher*
- Bischofsrose*
- Dritzs Rosenapfel*
- Erbachoheler*
- Freiherr von Berespich*
- Geheimrat Ollendorf*
- Gelber Edelapfel*
- Goldparmäne*
- Graue Französische Renette*
- Gute Jagdbärme*
- Gute Graue*
- Köstliche von Charnay*
- Madame de Verneuil*
- Neue Poiteau*
- Northäuse Winterforelle*
- Pastorenbirne*
- Schweizer Wasserbirne*
- Williams Christ*

**Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen**

- Burat*
- Büttmers Rote Kronenbirche*
- Frische Pflaume*
- Büttner Pflaume Mackenheimer*
- Große Prinzessin*
- Wangenheimer Früchtezweige*
- Zimtige Crème*
- Grüße Grüne Renekode**
- Nancy Mirabelle**
- Rehlinger**
- Kassims Frühe Königsbirche*
- Napoleon*
- Schmidfelds Schwarze Schneiders Späte Kronenbirche*
- Souvenir de Châmes*
- Treckners Schwarze Vola*

**Außerdem empfohlen**

- Quitten* (*Cydonia oblonga*)
- Mitspe* (*Mespis germanica*)
- Speierling* (*Sorbus domestica*)
- Walnuss* (*Juglans regia*)

(Quelle: Untere Naturschutzbörde des Kreises Offenbach, Januar 1993 nach Hinweise des Hess. Landesamtes für Ernährung, Landw. u. Landentwickl. und Zustimmung mit dem ALL Usingen)

## ZEICHENERKLÄRUNG

- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 87 HBO)**
- Einfriedungen bei Gärten sind nur zulässig in Form von durchsichtigen, max. 1,5 m hohen Zäunen mit Punktindikatoren und mit einer Windesmascheneinweite von 5 x 5 cm sowie mit Hecken entsprechend der Art.
  - Die Nutzung von Hecken aus Nadelgehölzen ist unzulässig.
  - Der Anschluß an das öffentliche Wasserversorgung, Kanalisation und öffentliche Stromversorgung, das Unterstellen von Lauben und Hütten sowie die Einrichtung von Feuerstationen, Grillplätzen, Aborten und Klärgruben ist unzulässig.
  - Das Abstellen und Lagern von Fahrzeugen, Campingfahrzeugen, Booten, Baumaterialien oder anderen Gütern, die nicht in Zusammenhang mit der Gartennutzung stehen, ist unzulässig.
  - Gartenlauben, Geräthütten oder ähnliche bauliche Anlagen sind nur für Fundamente, Sockel oder Fußböden zulässig. Vorhandene Stein-, Beton- oder Ziegelbauten sollen mit Holz verkleidet oder mit Kletterpflanzen begrünt werden.

- C. Allgemeine Hinweise**
- Bei der Durchführung von Pflanzmaßnahmen ist bzgl. der einzuhaltenden Grenzabstände das Hessische Nachbarrecht zu beachten.
  - Bei Erdarbeiten aufgefundene Bodendenkmäler, Steinsetzungen, Denkmalschutzgesetzes, unverzüglich dem Landesamt für Denkmalforschung oder der Unteren Denkmalschutzbörde des Wetteraukreises zu melden.
  - Wasserentnahmen aus Grundwasser und aus offenen Gewässern unterliegen dem Wasserrrecht und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

- Die Vorschriften des § 7 HWiG sind zu beachten: Innenhalb des Uferstreifens (10 m ab Böschungsoberkante des Rosbach) sind bauliche Anlagen wie Hütten und Zäune, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Die liegen keine Erkenntnisse über Altlasten vor. Das Vorliegen unbekannter Abfallanlagen und Kontaminationen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Werden im Rahmen von Raumnahmen Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehend kann, ist umgehend das Umweltamt oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten vor. Das Vorliegen unbekannter Abfallanlagen und Kontaminationen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Werden im Rahmen von Raumnahmen Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehend kann, ist umgehend das Umweltamt oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Vorhandene Obstholzstämme und die im Plan dargestellten sonstigen Laubbäume sind zu erhalten. Ihr Bestand soll durch fachgerechte Pflege dauerhaft gewährleistet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
- Unter Anrechnung der vorsehend genannten Obstbäume ist pro angefangene 200 qm Grundstückfläche mindestens ein Obstbaum als Hochstamm in alten, lokalen Sorten gem. Artenverwendungsliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- 10% der Grundstücksfäche sind unter Anrechnung vorhandener Gehölze mit Bäumen und Sträuchern gem. Artenverwendungsliste zu pflanzen. Ein Strauch zählt dabei 1,5 qm, ein Baum 15 qm. Darüberhinausgehende Pflanzungen sollen vorzugsweise der Artenverwendungsliste entnommen werden, der Anteil an standortfremden, nicht heimischen Gehölzarten darf 50% nicht übersteigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- Eine Nutzung und Pflege als weichsäuerliche Ziersämtliche wird auf max. 30% der Gartenfläche begrenzt; unbedingt zulässig sind max. zwischengesäumte, Grünland- und Beeren) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Bei Weide Nutzung und Kleintierzuchtung sind Beeträchtigungen und Zerstörung der Grasnarren durch Überweidung bzw. Überbeißt zu vermeiden. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist vor Verbiss zu sichern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Unterbringung von Hunden in Abwesenheit des Hundehalters und die Errichtung von Zwingern ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Gartenlauben, Geräthütten oder ähnliche bauliche Anlagen sind in Rahmen einer Grundflächenzahl von 0,03 zulässig; sie dürfen jedoch einschließlich überdachtem Freiraum 30 cm vom umbauten Raum nicht überschreiten. Die max. Firsthöhe der Pro Garten ist nur eine der genannten baulichen Anlagen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO).
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Die Gärten sind natürlich zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Anlagenweg von max. 1 m Breite, die mit wasser durchlässigen Materialien, wie Zäunen, das Anbringen von Zäunen, das Einbringen von Dünger und Pestiziden sowie das Umbrechen von Grünland unzulässig. Bauliche Anlagen, die vor dem 29. November 1989 errichtet wurden, geliefert nach dem Wasserrecht Bestandschutz, dessen ungeachtet ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.
- Das Befestigen von Plätzten und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächen von Gartenlauben bzw. Geräterüten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Schotter, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen befestigt werden dürfen (